

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für Realsteuern der Stadt Königswinter
(Hebesatzsatzung)
vom 30.05.1995**

(zuletzt geändert durch 14. Änderungssatzung vom 16.02.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), - SGV.NRW 2023 -, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2389) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267, 3277), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 29.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 690 v.H. |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u> | |
| nach dem Gewerbeertrag | 470 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.**

** In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 30.05.1995

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Krämer